

Recht und Religion

ISSN 2791-4402

Der Ritterorden vom Hl. Grab zu Jerusalem

Karl Lengheimer

03.07.2023

Die Gründung des Ordens

Der Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem (*ordo equestris sancti sepulchri hierosolymitani*) geht nicht auf die Zeit der Kreuzzüge zurück. Doch auch nach deren Beendigung pilgerten Menschen vornehmlich adeligen Standes ins Heilige Land und empfingen dort als Zeichen ihres Gelöbnisses zum Auferstandenen den Ritterschlag.

Erstmalig ist solch ein Ritterschlag im Jahr 1335 urkundlich erwähnt. Beim liturgischen Vollzug wird bereits das fünffache Jerusalemkreuz als Symbol der neuen Ritterschaft verwendet. Seit dem Entschluss von Papst Leo X. im Jahr 1516 war dieser Ritterschlag das Privileg der Franziskaner, die als Wächter des Heiligen Grabes von der Kirche ausersehen waren.¹

Im Jahr 1847 beschloss Papst Pius IX. mit dem Apostolische Schreiben „*Nulla Celebrior*“, das Patriarchat Jerusalem wieder zu errichten. Ab dieser Zeit erhielt der Patriarch auch das Recht des Ritterschlages, welches bisher der franziskanischen Custodie vorbehalten war. Damit ging das Bestreben einher, diese Ritter zum Engagement für die Christen im Heiligen Land zu verpflichten und dafür auch materielle Zuwendungen zu leisten, derer das Patriarchat in seiner Arbeit bedurfte. Schließlich schuf Papst Pius IX. mit dem Breve „*Cum multa*“ 1868 den Päpstlichen Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem, in dem alle Empfänger des Ritterschlages im Heiligen Land zusammengefasst waren.

Die nachfolgenden Päpste reformierten als Souveräne die Verfassung „ihres“ Ordens in die Richtung, dass auch der Glaube und das religiöse Leben der Ordensangehörigen neben der Förderung des Heiligen Landes zum Wesen des Ordens gehörten.

Während in der Vergangenheit mehrere Päpste selbst die Großmeisterwürde, das höchste Amt im Orden, ausübten, ist seit 1949 immer ein vom Papst ernannter Kardinal Großmeister des Ordens.

¹ Die Darstellung der frühen Wurzeln des Ordens folgt: Heinrich Schneider, Die Ritter vom Heiligen Grab, Innsbruck 2010.

Der Orden in der Gegenwart

Der Orden der Ritter vom Heiligen Grab zu Jerusalem erhielt eine am 11. Mai 2020 von Papst Franziskus genehmigte neue Fassung seines Statutes.² Er ist der einzige päpstliche Laienorden, dem Männer wie Frauen, Kleriker und Laien in gleicher Weise angehören können. Die Aufnahme von Frauen in den Orden wurde bereits von Papst Pius IX. kurz nach dessen Gründung gestattet.

Regional gegliedert ist der Orden derzeit weltweit in 60 Statthaltereien bzw. Magistraldelegationen (Statthaltereien in Gründung). Der Geltungsbereich der Statthaltereien entspricht in den meisten Fällen dem der Nationalstaaten (z. B. Statthalterei Österreich, Deutschland, Schweiz). Nur in Staaten mit besonders großem Gebietsumfang oder einer großen Anzahl von Ordensmitgliedern wurden innerhalb eines Staatsgebietes mehrere Statthaltereien eingerichtet. Beispiel für Erstgenanntes sind die USA oder Kanada, für Zweites Italien. Die Statthaltereien sind wiederum in Provinzen/Sektionen und Komtureien untergliedert.



Einzug der Ordensgeschwister zur feierlichen Investitur
(Foto: kathbild.at / Franz Josef Rupprecht)

Unter dem Kardinal-Großmeister und den von ihm statutarisch eingesetzten Leitungsorganen sind die leitenden Funktionen des Laienordens Frauen und Männern im kirchlichen Laienstand vorbehalten. Diesen sind auf der jeweiligen Führungsebene geistliche Ordensmitglieder beigegeben. Dem entsprechend steht den Statthaltern ein Großprior und den Untergliederungen einer Statthaltereie, den Provinzen und Komtureien ein Prior aus dem geistlichen Stand zu Seite. Ihre Aufgabe besteht darin, die weltlichen Organe bei der spirituellen Leitung

zu unterstützen. Die Verbindung mit der Kirche wird auch dadurch sichergestellt, dass deren Autoritäten in personellen Angelegenheiten die Feststellung eines „Nihil obstat“ eingeräumt ist.

Der Lateinische Patriarch von Jerusalem, derzeit Seine Seligkeit Pierbattista Pizzaballa, ist gemäß dem Ordensstatut (Artikel 6) von Amts wegen Großprior des Ordens und nach dem Kardinal-Großmeister, derzeit Seine Eminenz Fernando Filoni, der höchste kirchliche Würdenträger des Ordens.

Im Artikel 1 des Statuts ist der Auftrag des Ritterordens wie folgt festgehalten: „Der besondere Auftrag, den der Heilige Vater dem Ritterorden des Heiligen Grabes zu Jerusalem übertragen hat, besteht darin, in der kirchlichen Gemeinschaft den Eifer für das Land Jesu zu wecken und dort die

² Im Internet verfügbar unter: <https://www.oessh.va/content/ordineequestresantosepolcro/de/media/le-nostre-pubblicazioni/statzung.html>.

katholische Kirche und die christliche Präsenz zu unterstützen. Der Orden ist bestrebt, unter seinen Mitgliedern die Praxis der Tugenden des Evangeliums zu pflegen.“ Damit ist klargestellt, dass die Unterstützung der Christen im Hl. Land wie schon bei seiner Gründung die wichtigste Ordensaufgabe darstellt, dass aber darüber hinaus das gemeinschaftliche Leben nach den Lehren der Frohen Botschaft ebenfalls essentiell für den Orden ist. Denn der Orden versteht sich als religiöse Gemeinschaft und ist daher weit mehr als nur eine caritative Vereinigung.

Was die zentrale Aufgabe des Ordens anlangt, für die Kirche im Heiligen Land Sorge zu tragen und das lateinische Patriarchat bei seinen Aufgaben zu unterstützen, sei nur beispielhaft auf jene Projekte verwiesen, die der Orden im Jahr 2022 unterstützt und abgeschlossen hat und die in den „Annales“³ dokumentiert sind. Hier finden sich neben Wartungsarbeiten für das Patriarchat unter anderem Arbeiten für ein Seniorenheim in Taybeh/Palästina, Unterrichtsmaterial für mehr als 3000 Schüler und 300 Lehrkräfte, der Kauf eines Fahrzeuges für die Jugendpastoral, vor allem aber die Dotierung eines Fonds für humanitäre Hilfe zur medizinischen Behandlung der Ärmsten oder ein Arbeitsbeschaffungsprogramm in Gaza.

Der Orden ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts in der kanonischen Ordnung (Artikel 2) und hat seinen juristischen Sitz im Vatikanstaat. Sitz der Zentrale des Ordens ist der Pallazzo della Rovere in Rom.



Investitur durch den Großprior Abt em. Raimund Schreier
(Foto: kathbild.at / Franz Josef Rupprecht)

Als Anforderung, um in den Orden aufgenommen zu werden, erfordert Artikel 34 § 2, dass „die Kandidaten für die Aufnahme in den Orden Katholiken mit vorbildlichem Glauben und diesen widerspiegelndem moralischem Verhalten sein müssen, die aktiv am Leben ihrer Ortskirchen teilnehmen und deren Aktivitäten großzügig unterstützen. Darüber hinaus müssen sie vom Wunsch beseelt sein, die Spiritualität des Ordens intensiv zu leben und zur Erfüllung seines Auftrags beizutragen.“ Die Aufnahme in den Orden erfolgt grundsätzlich

durch den Kardinal-Großmeister auf Vorschlag des jeweiligen Statthalters. In jüngerer Zeit sind hinsichtlich der Mitgliedschaft zwei Tendenzen zu erwähnen, die dem Ansehen des Ordens in der Gegenwart Rechnung tragen sollen. Einerseits ist die Ordensleitung bestrebt, ungeachtet der materiellen Aufgaben des Ordens im Hl. Land, darauf zu achten, dass geeignete Kandidaten auch dann

³ Das Jerusalemkreuz 2022–2023, hg. v. Großmagisterium des Ritterordens, Vatikanstadt 2023, 37 ff.

in den Orden aufgenommen werden, wenn sie nicht einer gesellschaftlichen Oberschicht angehören und nicht über große finanzielle Mittel verfügen. Andererseits ist die Aufnahme weiblicher Ordensmitglieder und deren Berufung zu Leitungsfunktionen im Orden stark angestiegen. Es werden bereits Statthaltereien von Ordensdamen geleitet und auch in Österreich stehen die drei Komtureien Salzburg, St. Pölten und Wien unter der Leitung einer Ordensdame. Der derzeitige Kardinal-Großmeister Kardinal Fernando Filoni hat überdies das Ritual der Ordensaufnahme dahingehend verändert, das neben dem Symbol des Schwertes für die Ritter für die aufzunehmenden Ordensdamen ein eigenes Symbol in Form eines Gefäßes mit Duftölen bereitgestellt wird, in Erinnerung an die Geste jener ersten Damen, die Krüge mit duftendem Öl brachten, um den Herrn zu salben.

Der Orden in Österreich

Der Orden, der schon seit seiner Gründung auch in Österreich vertreten war, hat seit den Fünfzigerjahren des 20. Jahrhundert stark an Mitgliedern zugenommen. Im Jahr 1955 wurde die Statthalterei Österreich formell gegründet. Erster Statthalter war der Salzburger Primararzt Univ.-Prof. Dr. Erwin Domanig, erster Großprior der Salzburger Erzbischof Dr. Andreas Rohrer. Aus den damaligen ersten Komtureien Wien, Salzburg und Graz sind inzwischen zwölf regionale Gliederungen (Komtureien) geworden. (Baden / Wiener Neustadt, Bregenz, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Klosterneuburg, Linz, Salzburg, Salzkammergut, St. Pölten, Wien). Die geografische Einteilung entspricht im Wesentlichen der der Diözesen. Lediglich im Bereich der Erzdiözese Wien sind – ähnlich deren Gliederung in territoriale Vikariate – drei Komtureien eingerichtet und innerhalb der Diözese Linz gibt es zwei Komtureien, um die Zusammenkünfte der Ordensmitglieder zu erleichtern. Denn die Damen und Ritter vom Hl. Grab in Österreich treffen nicht nur jährlich zu der jeweils von einer anderen Komturei veranstalteten feierlichen Investitur neuer Mitglieder zusammen, sondern treffen einander in der Regel monatlich, um oft mit einem Vortrag, einer Diskussion, jedenfalls immer aber mit einem Gottesdienst ihre geistliche Gemeinschaft zu pflegen. Meist nehmen an diesen Veranstaltungen auch die Eheleute der Ordensgeschwister teil.

Die aus den Ordensmitgliedern bestehende Personalkörperschaft ist nach staatlichem österreichischem Recht eine juristische Person, die durch die vom Ordensstatut bestimmten Organe handelt. Dies folgt aus dem vom Heiligen Stuhl und der Republik Österreich abgeschlossenen Staatsvertrag (Konkordat) vom 05.06.1933, welcher nach seiner Ratifizierung dem österreichischen Recht angehört.⁴ Dessen Artikel II bestimmt, dass die Einrichtungen der katholischen Kirche, die nach dem kanonischen Recht Rechtspersönlichkeit haben, diese auch für den staatlichen Bereich genießen. Dass diese Rechtssituation auch heute, also in der demokratischen Zweiten Republik Österreich Bestand hat, ist neben der Rechtsüberleitung vom Mai 1945 auch aus der Änderung des Vertrag zwischen

⁴ BGBl II Nr 2/1934.

dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich aus 1960 zu ersehen,⁵ dessen Artikel VIII/2 festlegt, welche Bestimmungen des seinerzeitigen Konkordats weiter in Geltung stehen. Diese Rechtslage wurde auch immer wieder durch die verfassungsgerichtliche Judikatur aus aktuellen Anlässen, beispielsweise für das Augustiner-Chorherrenstift⁶ Klosterneuburg oder die Caritas⁷ bestätigt. Der Orden ist dadurch – anders als in anderen Ländern – der Notwendigkeit enthoben, sich neben dem Ordensstatut auch noch vereins- oder zivilrechtlich organisieren zu müssen, um rechts- und geschäftsfähig zu sein.

Allerdings hat der Orden zusätzlich auch noch nach staatlichem Recht einen Verein gegründet: „Österreichische Vereinigung Gemeinschaft für das Hl. Land – Humanitäre Hilfsorganisation des Ritterordens vom Hl. Grab, Statthalterei Österreich“. Dadurch ist es möglich, neben den vom Orden getroffenen Maßnahmen auch noch Spenden für Zuwendungen an das Hl. Land lukrieren zu können, die als Entwicklungshilfe steuerrechtlich begünstigt sind.

Statthalter des Ordens in Österreich ist derzeit Dr. Andreas Leiner, Großprior Abt em. des Stiftes Wilten, Mag. Raimund Schreier OPraem. Die Aktivitäten des Ritterordens in Österreich und seine Projekte für das Hl. Land sind der Webseite des Ordens (<https://www.oessh.at/>) zu entnehmen.

⁵ BGBl 195/1960.

⁶ VfSlg 6287.

⁷ VfSlg 11190.